



SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
LANDTAG

Landesbeauftragte  
für Menschen  
mit Behinderung

# Mitwirkung verändert

Eckpunkte für Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe

In leichter und in schwerer Sprache





SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
LANDTAG

Landesbeauftragte  
für Menschen  
mit Behinderung



## Vorwort

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages SGB IX haben sich am 10.12.2021 auf ein Eckpunktepapier für die Umsetzung von Partizipation in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein verständigt.

Das Eckpunktepapier ist in einer Unterarbeitsgruppe der Vertragskommission „AG Partizipation“ in einem offenen konstruktiven gemeinsamen Prozess erarbeitet worden.

Menschen mit Behinderungen aus dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Landesbeauftragte haben diesen Prozess initiiert und intensiv daran mitgearbeitet.

Daher freut sich die Landesbeauftragte sehr, Ihnen nun diese Broschüre mit einem gelungenen Ergebnis zur Verfügung stellen zu können.

Ausgehend von den Leitgedanken der UN-BRK und des neuen SGB IX wird in dem Eckpunktepapier Selbstbestimmung und daraus folgend Mitbestimmung und Mitwirkung als Menschenrecht verstanden.

Die Idee der Kommunikation auf Augenhöhe und der Grundsatz „Nicht über uns ohne uns“ erhält in Schleswig-Holstein mit dem Eckpunktepapier eine Konkretisierung und Leitplanken für die tägliche Umsetzung in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe.

Partizipation soll zukünftig als Wert selbstverständlich in den Konzeptionen der Leistungserbringer verankert sein und im Alltag stetig gelebt und weiterentwickelt werden.

In der Umsetzung wünscht die Landesbeauftrage allen Beteiligten ein gutes Gelingen in gemeinsamen konstruktiven Prozessen!

Und die Landesbeauftragte wünscht vor allem den beteiligten Menschen mit Behinderungen viel Mut, um sich einzubringen, füreinander einzusetzen und zu sagen: Das will ich! Das wünsche ich mir! Das finden wir nicht gut! Das ist für Menschen mit Behinderungen wichtig!

Michaela Pries

## Informationen zum Text in leichter Sprache



Liebe Leserin, lieber Leser,

Menschen mit Behinderungen

sollen noch selbstbestimmter leben können.

Und sie sollen mehr mitbestimmen können.

Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht.

Auch Mitbestimmung ist ein Menschenrecht.

Das heißt: Jeder Mensch hat ein Recht darauf.

Darum muss es mehr Selbstbestimmung geben.

Und es muss mehr Mitbestimmung geben.

Menschen mit Behinderungen wissen sehr gut:

- So möchte ich leben.
- Das kann ich selbst machen.
- Diese Unterstützung brauche ich.

Darum ist die Meinung von

Menschen mit Behinderungen sehr wichtig.

Die Eingliederungs-hilfe hat diese Aufgabe:

Sie unterstützt Menschen mit Behinderungen.

Sie bietet ihnen verschiedene Leistungen an.

Die Leistungsträger bezahlen die Leistungen.

Die Leistungen bekommen die Menschen

von den Leistungs-erbringern.

Leistungen von Leistungs-erbringern

sind zum Beispiel:

- Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen.
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.



Das wollen die Leistungs-träger und  
die Leistungs-erbringer:

Mehr Selbstbestimmung und mehr Mitbestimmung  
für Menschen mit Behinderungen.

Darum haben sie dieses Papier geschrieben.

Menschen mit Behinderungen haben sehr viel  
an diesem Text mitgearbeitet.

Sie sind Mitglieder im Landes-beirat für  
Menschen mit Behinderungen.



In diesem Text stehen nur die männlichen Wörter.

Man kann den Text dann leichter lesen.

Zum Beispiel steht im Text das Wort Mitarbeiter.

Aber: Damit sind **alle** Menschen gemeint.

Damit sind zum Beispiel auch Frauen gemeint.

### **Neue Regeln für mehr Mitbestimmung**

Es soll neue Regeln für die Mitbestimmung geben.

Die Regeln gelten für die Leistungs-erbringer.

Die Leistungs-erbringer sollen

Menschen mit Behinderungen mehr beteiligen.

Menschen mit Behinderungen

sollen ihre Meinung sagen können.

Und sie sollen mitbestimmen können.

Sie sollen selbst bestimmen und sagen können:

- Das finde ich gut.

Und: Das finde ich **nicht** gut.



- So möchte ich wohnen.
- Diese Leistung möchte ich bekommen.
- Dann möchte ich die Leistung bekommen.



Die Leistungs-erbringer informieren die Menschen.

Sie teilen ihnen mit:

Sie können hier mitbestimmen und  
so können Sie hier mitbestimmen.

Die Leistungs-erbringer sollen aufschreiben:

- So bestimmen Menschen mit Behinderungen im Leistungs-angebot mit.
- So fördern und unterstützen wir ihre Mitbestimmung.

• Diese Menschen mit Behinderungen vertreten hier die Interessen von anderen.

Zum Beispiel:

Der Bewohner-beirat vertritt die Interessen von Bewohnern.

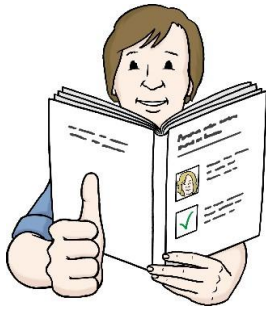
Der Werkstatttrat vertritt die Interessen von Beschäftigten.

- Das sind die neuen Regeln für mehr Mitbestimmung.

Die Regeln gelten in einem Leistungs-angebot.

Menschen mit Behinderungen bestimmen die Regeln mit.





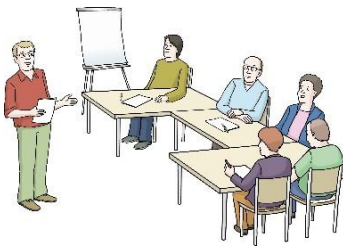
Informationen sollen verständlich sein.

Alle Menschen sollen sie verstehen können.

Das heißt zum Beispiel:

Es gibt Übersetzungen in Gebärdensprache.

Es gibt Texte in Leichter Sprache.



Für die Mitarbeiter der Leistungserbringer

kann es Schulungen geben.

In den Schulungen lernen sie zu verstehen:

Das brauchen Menschen mit Behinderungen. So

kann ich richtig mit den Menschen umgehen.



Es soll eine Vertretung

der Menschen mit Behinderungen geben.

Die Vertretung soll es bei jedem Leistungserbringer geben.

Die Vertretung setzt sich für die Wünsche der Menschen ein.

Sie vertritt die Interessen der Menschen.

Die Mitglieder der Vertretung sind

Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder der Vertretung werden gewählt.

Mitglieder der Vertretung sind zum Beispiel:

- Mitglieder von einem Bewohnerbeirat.
- Mitglieder von einem Werkstattrat.
- andere Menschen mit Behinderungen.



Die Vertretung achtet auf diese Dinge:

- Menschen mit Behinderungen bestimmen mit.  
Sie können bei den Leistungen mitbestimmen.
- Sie können ihre Meinung sagen.

Menschen mit Behinderungen können sagen:

So finden wir die Leistungen.

Das ist für uns wichtig.

Das wollen wir verändern.



Für die Vertretung soll es Schulungen geben.

Bei den Schulungen können die Mitglieder lernen:

So geht Mitbestimmung.

Sie können andere Vertretungen treffen.

Und sie können mit ihnen darüber sprechen.

Die Vertretung der Menschen mit Behinderungen bekommt ein Telefon.

Die Vertretung bekommt auch eine E-Mail-Adresse.

Sie soll eine gute Ausstattung bekommen.

So kann die Vertretung gut arbeiten.

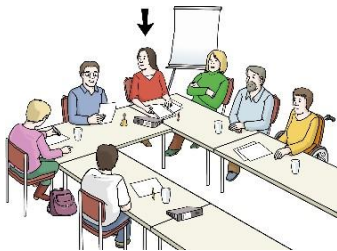
Zur Ausstattung gehören zum Beispiel:

- ein Computer oder ein Tablet.
- ein Schrank.
- ein Büro.





Es muss Räume für die Vertretung geben.  
In den Räumen kann sich die Vertretung treffen.  
Sie kann dort Sitzungen oder Gespräche führen.  
In den Räumen wird die Vertretung nicht gestört.  
Sie kann dort auch Unterlagen aufbewahren.  
Geheime Unterlagen kann sie einschließen.



Die Vertretung kann Unterstützung bekommen.  
Die Vertretung sucht sich die Unterstützung aus.  
Diese Menschen können die Unterstützung sein:  
Ein Mitarbeiter vom Leistungs-erbringer oder  
eine andere Person.

Für die Unterstützung gibt es Schulungen.

Es gibt verschiedene Vertretungen:

Es gibt Vertretungen **in Bundesländern**.

Zum Beispiel gibt es diese Vertretungen:

- die Landes-arbeits-gemeinschaft der Werkstatträte.
- die Landes-arbeits-gemeinschaft der Frauen-beauftragten in Werkstätten.
- die Landes-arbeits-gemeinschaft der Bewohnerbeiräte.

Und es gibt Vertretungen **für ganz Deutschland**.

Zum Beispiel diese Vertretung:

Werkstatträte Deutschland.



Die Mitglieder einer Vertretung  
sollen andere Vertretungen kennenlernen können.  
Dafür kann es zum Beispiel Treffen geben.

Auch die Unterstützer der Vertretungen  
sollen andere Unterstützer kennenlernen können.  
Dafür sollen die Leistungs-erbringer sorgen.



Auch für andere Menschen mit Behinderungen  
soll es zum Beispiel Treffen geben.  
Dort können sie mit anderen Menschen sprechen.  
Zum Beispiel über ihre Erfahrungen mit Leistungen.

### Weiter-entwicklung der Regeln

Die Regeln für die Mitbestimmung  
sollen immer gut passen.

Die Regeln gelten für die Leistungs-angebote.

Die Leistungs-erbringer und die Vertretung  
entwickeln die Regeln gemeinsam weiter.

Andere Menschen mit Behinderungen  
können sie dabei unterstützen.

Dazu kann es zum Beispiel Frage-bögen geben.

Frage-Bogen	
mmmmmm ?	
mmmm ▶ 😊 😐 😞	
mmmm ?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
mmmm ?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
mmmm ?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
mmmm ?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
mmmm ?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
mmmmmmmm	

Auch die Eingliederungs-hilfe und die Vertretung  
sprechen über die Regeln.

Sie prüfen zum Beispiel gemeinsam:

- Bestimmen Menschen mit Behinderungen in einem Leistungsangebot gut mit?
- Kann ihre Vertretung gut mitbestimmen?
- Werden Vorschläge der Vertretung beachtet?
- Verändern die Vorschläge der Vertretung etwas?
- Gibt es Fortbildungen und Schulungen?

Danach prüfen die Leistungs-erbringer und die Vertretung gemeinsam:

Wie können wir die Regeln weiter-entwickeln?

# Eckpunkte der Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages SGB IX für die Umsetzung von Partizipation in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe<sup>1</sup>

Im Folgenden stellen die Vertragsparteien ihr gemeinsames Verständnis und ihre gemeinsame Haltung zur Ausgestaltung von Konzepten für Nutzervertretungsstrukturen und Beteiligungsprozesse in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Schleswig- Holstein dar.

## 1. Leitgedanken:

Ausgehend von den einschlägigen Regelungen der UN-BRK und des BTHG bzw. des neuen SGB IX, wird Selbstbestimmung und daraus folgend Mitbestimmung und Mitwirkung als Menschenrecht verstanden.

Gelebte Partizipation wird als Grundbedingung für eine bedarfsdeckende Leistungserbringung gesehen. Partizipation sollte daher als Wert selbstverständlich in der Konzeption eines Leistungsangebotes verankert sein.

Gemäß dem Grundsatz „Nicht über uns ohne uns“, stellt jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe daher Partizipation – die strukturierte Mitwirkung und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten (oder im Ausnahmefall ihrer Angehörigen/ gesetzlichen Vertretung) bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung – sicher.

Die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in den Leistungsangeboten und den Nutzervertretungen soll von transparentem Austausch und Verbindlichkeit geprägt sein.

Leistungsberechtigte werden bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung regelhaft einbezogen. Sie werden über Möglichkeiten von Mitbestimmung und Mitwirkung sowie Grenzen im Entscheidungs-/ Verantwortungsbereich des Trägers des Leistungsangebotes informiert.

## 2. Definition, rechtlicher Hintergrund und Anwendungsbereich:

Grundsätzlich kann Partizipation von Teilhabe unterschieden werden.

Selbstbestimmte Teilhabe kann nur durch umfassende Partizipation gelingen. Partizipation meint, sich aktiv in Entscheidungsprozesse einzubringen, mitzuwirken, mitzubestimmen und von anderen einbezogen zu werden.

**Individuelle Teilhabeleistungen** werden auf Grundlage eines Gesamt-/Teilhabeplans erbracht. In der **Leistungsvereinbarung** werden die im Rahmen des Leistungsangebotes angebotenen (Assistenz-) Leistungen auf der Grundlage des § 5 LRV-SH konkret beschrieben. Wenn eine besondere behinderungsbedingte Unterstützungsleistung für eine Gremienarbeit notwendig ist (z.B. Dolmetscher für Vorstandsarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft), gehört diese zu den individuellen Assistenzleistungen und ist in der Gesamt-/Teilhabeplanung zu berücksichtigen.

Auf der individuellen Ebene bestimmen, bzw. wirken die Leistungsberechtigten auf Grundlage des Gesamt- / Teilhabeplans in Bezug auf die konkrete Gestaltung der Leistungen im Alltag mit. Es findet außerdem eine regelmäßige Reflektion nach den Vereinbarungen im Gesamt- und Teilhabeplan mit den Leistungsberechtigten statt.

Jedes Angebot der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen hat daneben als Interessenvertretung eine **Nutzervertretungsstruktur** zu ermöglichen und zu fördern, die die

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Originalfassung des Beschlusses mit der „Anlage 1 zum Beschluss 2021/x der Vertragskommission nach § 35 LRV-SH SGB IX“ finden Sie auf der Seite [www.kosoz.de/downloads](http://www.kosoz.de/downloads)

Mitwirkung und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Organisation und Gestaltung des Leistungsangebotes sicherstellt. Die Rahmenbedingungen für die Nutzervertretungsstruktur sind konkret beschrieben (als Teil der Konzeption, als

Partizipationskonzept oder in der Leistungsvereinbarung). Die Umsetzung ist auf die Zielgruppe sowie die Rahmenbedingungen des jeweiligen Angebotes, zugeschnitten. Dabei werden personenspezifische Aspekte (wie z.B. das Geschlecht) berücksichtigt.

Zum Teil sind Partizipationsstrukturen sowie deren Aufgaben (Bewohnerbeiräte, Werkstattträte und Frauenbeauftragte in WfbM) bereits durch **Gesetze oder Verordnungen** (z.B. WMVO, SbStG und DVO zum SbStG) vorgegeben. Die Konzeption bzw. die Leistungsvereinbarung stellt in diesen Fällen die Umsetzung der rechtlichen Regelungen dar bzw. Bezüge dazu her.

### **3. Beschreibung von Regelungen zu Partizipation / Erstellung eines Partizipationskonzepts**

Die Erarbeitung sowie eine Weiterentwicklung von Regelungen zur Umsetzung von Partizipation bzw. eines Partizipationskonzeptes erfolgt unter Beteiligung der Leistungsberechtigten in einem fortlaufenden Prozess. Die Mitarbeitenden werden darüber informiert. Sofern erforderlich, werden Fortbildungen zum Thema und Prozesse zur Bewusstseinsbildung ermöglicht (hinterlegt mit Bildungs- und Schulungsplan).

Bezüge zu Qualitätssicherungssystemen oder Qualitätsmanagementsystemen werden hergestellt.

Hilfreich für diesen Prozess kann die Anwendung des Index für Partizipation ([BeB-Projekt „Hier bestimme ich mit – Ein Index für Partizipation“ \(2016-2021\) – Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. \(beb-ev.de\)](#)) sein.

### **4. Inhalte eines Partizipationskonzepts bzw. von Regelungen zur Umsetzung von Partizipation**

Aus den Beschreibungen des Leistungserbringers soll deutlich werden, wie Partizipation in dem jeweiligen Leistungsangebot konkret umgesetzt wird. Dies betrifft das Verständnis von Partizipation sowie die Haltung zu Partizipation (Partizipationskultur), die Strukturen (Partizipationsstruktur) sowie die Beteiligungsprozesse (Umsetzung der Partizipation).

Eine Beschreibung der Umsetzung von Partizipation muss mindestens beinhalten:

- Beschreibung der **Partizipationskultur:**

angebotsinternes Verständnis und Haltung zu Partizipation und deren Umsetzung. Beschreibung der Einbeziehung der Leistungsberechtigten in alltägliche Entscheidungen bei der Ausgestaltung der Leistung.

- Beschreibung der **Partizipationsstruktur:**

Bestimmung eines Gremiums zur Interessenvertretung (Bewohnerbeirat, Werkstatttrat, Nutzersprecher) per Wahl. Alternativ sind auch zum Beispiel Vollversammlungen oder freiwillige Beteiligung Einzelner oder die Beschreibung der Angebote zur Förderung der Partizipationsstruktur möglich.

Beschreibung der Aufgaben des Gremiums.

- Beschreibung der **Beteiligungsprozesse:**

Prozesse und Verfahren, z.B. zur Wahl, zum Beschwerdemanagement, Art und Umfang des Austauschs zwischen Vertretungsstrukturen und den Führungskräften und Mitarbeitenden. Beispiel: über Sitzungen der Gremien werden Protokolle angefertigt und der Leitung zur Verfügung gestellt. Gespräche mit der Leitung finden einmal monatlich statt. Beteiligung der Nutzervertretung bei Prüfungen, Erstellung von Arbeitssicherheitskonzepten.

Die Sicherstellung der notwendigen (fachlichen) **Unterstützung des Gremiums** durch möglichst unabhängige und selbstgewählte Begleitpersonen. Dabei wird beschrieben, ob die Unterstützung durch eine/einen Mitarbeitende/n des Leistungsangebotes oder durch eine externe Person erfolgt/ erfolgen soll.

Maßnahmen und Angebote zur Sicherstellung der **Information in einer geeigneten wahrnehmbaren Form** für alle Nutzer\*innen, inklusive behinderungsbedingt erforderlichen Transfer- und Unterstützungsleistungen z.B. unterstützte Kommunikation, Übersetzung in Gebärdensprache und/oder leichte Sprache.

Maßnahmen zur Förderung von **Empowerment und Peerberatung**.

Die Möglichkeit zur **Vernetzung** mit anderen Vertretungsgremien (z.B. Mitarbeitervertretungen und Nutzervertretungsstrukturen auf Landes- bzw. Bundesebene) und zum **Austausch** der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebotes.

Ermöglichung des Besuchs von **Fortbildungen** mit Vernetzungsmöglichkeiten sowohl für die Mitglieder des Gremiums als auch die Unterstützungspersonen.

Die **Ausstattung** der Gremien mit Sachmitteln, Büroräumen und Kommunikationsmedien. Mindestens muss die Erreichbarkeit über Telefon und Email sichergestellt werden. Außerdem die Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen zu tagen und Beratungsgespräche zu führen sowie vertrauliche Unterlagen verschlossen aufzubewahren.

## 5. Beschreibung in Leistungs-/ Prüfungsvereinbarungen

Ein Partizipationskonzept bzw. die Beschreibung von Regelungen zur Umsetzung von Partizipation, bilden die Grundlage für die konkrete Beschreibung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung. Übergangsweise – bis zur Erstellung eines Partizipationskonzeptes – kann die Umsetzung von Partizipation auch umfassend in der Leistungsvereinbarung beschrieben werden. Dabei werden Faktoren für die Begleitung der Nutzervertretungsstruktur in der jeweiligen Personalvereinbarung oder in den Bemessungsfaktoren für eine pauschale Vergütung berücksichtigt.

## 6. Verpreislichung in der Vergütungsvereinbarung

Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung sind Bestandteil der **Basisleistung der Leistungspauschale** nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 LRV-SH. Die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Leistungsmerkmale bilden die Grundlage der Vergütung. Bestandteile der (Basis)-Leistung sind zum Beispiel Personal- und Sachkosten für Unterstützungsleistungen der Nutzervertretungsgremien. Pauschale Lösungen für spezifische Leistungsangebote – wie bereits für Werkstattträte und Frauenbeauftragte in WfbM in § 6 Abs. 14 LRV –SH geregelt – sind möglich.

## **7. Reflektion und Weiterentwicklung eines Partizipationskonzepts bzw. der Regelungen zur Umsetzung von Partizipation**

Das Partizipationskonzept bzw. entsprechende Regelungen werden regelmäßig gemeinsam mit den Nutzervertretungsgremien, beziehungsweise den Leistungsberechtigten, reflektiert und auf dieser Grundlage weiterentwickelt. Die Reflektion kann beispielsweise durch regelmäßige, strukturierte Befragungen der Leistungsberechtigten und mit Unterstützung von externen, qualifizierten Peers erfolgen. Die Aufgaben der Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz sowie der Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bleiben unberührt.

### **Fragen zur Reflektion und Weiterentwicklung einer guten Partizipationsarbeit können sein:**

- Ist ein Partizipationskonzept vorhanden?
- Wie ist das Verständnis von Partizipation?
- Wie drückt sich die Haltung zu Partizipation aus?
- Welche verbindlichen Strukturen und Abläufe sichern Partizipation?
- Sind die Ergebnisse der Befragungen Bestandteil zukünftigen Handelns?
- Wer ist für die Umsetzung zuständig und überwacht sie?
- Erfolgt eine echte Beteiligung z.B. bei der Auswahl der Begleitperson?
- Werden berechnigte Anliegen der Vertretungsgremien bearbeitet und sind dadurch Veränderungen erkennbar?
- Werden regelmäßige Fortbildungen für Nutzerbeteiligung, ggf. auch für die Begleitpersonen, ermöglicht?

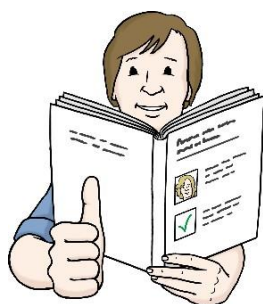
Darüber hinaus kann auch hier die Anwendung des „Index für Partizipation“ hilfreich sein.

8. Wer diesen Text in leichter Sprache geschrieben hat:



Institut für Leichte Sprache  
Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.  
Kehdenstraße 2-10  
24103 Kiel

Testleserin und Testleser für den Text waren  
Barbara Larsow, Markus Soika und  
Rüdiger Walter Benkendof.  
Vielen Dank.



Vom wem die Bilder neben dem Text sind:  
Lebenshilfe für  
Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.  
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013



Das Zeichen für Leichte Sprache ist von:  
© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe.  
Mehr Informationen im Internet unter:  
[Internetseite von Inclusion Europe](#)





Die Broschüre wird veröffentlicht von:  
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung  
Karolinenweg 1  
24105 Kiel



**Sie haben Fragen zum Text?**

Hier können sie sich melden:

Ursula Hegger

Büro der Landesbeauftragten  
für Menschen mit Behinderung

Telefon: 0431 988 1196

E-Mail: [Ursula.hegger@landtag.ltsh.de](mailto:Ursula.hegger@landtag.ltsh.de)